

# **Inklusionsverein Chiemgau e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

**Der Verein führt den Namen Inklusionsverein Chiemgau e.V. Abgekürzt kann der Verein auch IKV Chiemgau e.V. genannt werden.**

Der Sitz des Vereins ist Reit im Winkl.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrung und Durchsetzung aller Rechte von Menschen mit und ohne Behinderung. Er fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten. Dies gilt insbesondere für: Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Ausbildung und Arbeit.

Der Verein kann für diesen Zweck eigen Einrichtungen schaffen.

Der Verein setzt sich für ein gemeinsames Leben und gemeinsames Lernen

Rehabilitationssport oder Behindertensport sind im Satzungszweck integriert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

## **§ 4 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für die angeschlossenen Verbände und dessen Dachverbände. z.B. BLSV (Bayerischer Landessportverband), BVS (Behinderten und Rehabilitations Sportverband). Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Bayern.

Die Breitensportabteilung des Inklusionsvereins Chiemgau e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Breitensportabteilung wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In der Sportabteilung können nur natürliche Personen Mitglieder werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den 1. Vorstand und den 2. Vorstand laut §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand (Stellvertreter) sind Einzelvertretungsberechtigt.

Der 1. Vorstand und dessen Stellvertreter sind in das Vereinsregister einzutragen.

Bei Grundstücksgeschäften und Krediten muss die Mitgliederversammlung zustimmen. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung laut §27 BGB abberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder des Inklusionsvereins Chiemgau e.V. erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung. Über die Höhe entscheidet der Finanzausschuss.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

Der Vorstand kann für die laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand bestellt und führt die Geschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann durch den Vorstand im Übrigen im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.

Die Geschäftsleitung des Vereines nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Weitere Personen können zu diesen Sitzungen hinzugezogen werden, soweit die Mehrheit des Vorstands dies beschließt.

Über die Bildung von Fachausschüssen zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt der Vorstand.

Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Ausschussmitglieder sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Geschäftsordnung hat auch Regelungen für wichtige Entscheidungen hinsichtlich der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, vorzusehen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegeben gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die

Förderung des Sports, Kultur, Bildung und Unterstützung von behinderten Menschen.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

### **§ 17 Erweiterte Vorstandschaft**

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand siehe §9 den Beisitzern und den Abteilungsleitern, die sowohl von der Vorstandschaft als auch von der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

**Alles was in vorgenannter Satzung bezogen auf Personen gesagt wird, gilt für Frauen und Männer gleichermaßen und ohne Unterschiede.**

1. Vorsitzende kom. Cornelia Wolfenstetter

Stand: 15.02.2017